



Statuten der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name/Sitz

Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee ist eine politische Partei und hat die Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Münchenbuchsee.

Art. 2

Zweck

Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee beteiligt sich an Regierungs-, Parlaments- und Behördenwahlen und an der politischen Willens- und Meinungsbildung auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

Art. 3

Ziele und Grundsätze

¹Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee setzt sich ein für eine ökologische, soziale und solidarische Politik in Verbindung mit liberalen Grundwerten, insbesondere für die Freiheits-, Sozial- und Grundrechte.

²Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee orientiert sich am Prinzip der Nachhaltigkeit. Sie setzt sich ein für eine intakte Umwelt, für soziale Gerechtigkeit, für eine humane Wirtschaft, für Bildung und Kultur.

³Die GRÜNE FREIE LISTE Münchenbuchsee bekennt sich zu solidarischem und demokratischem Handeln und respektiert innerhalb und ausserhalb der Partei unterschiedliche Meinungen.

⁴Die Kernthemen und politischen Ziele der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee werden in einem Leitbild umschrieben.

II. Mitgliedschaft

	Art. 4
Mitglieder	Mitglied der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee kann werden, wer ihre Ziele und Grundsätze unterstützt, keiner anderen politischen Partei angehört und mindestens 16 Jahre alt ist.
	Art. 5
Ein-/Austritt	Ein- und Austritt aus der Partei erfolgen mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Beim Austritt während des Kalenderjahres bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.
	Art. 6
	Jedes Mitglied wird automatisch auch Mitglied der regionalen und kantonalen Partei.
Mitgliederbeitrag	Art. 7
	Alle Mitglieder sind zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen an Die Orts- und die Kantonalpartei verpflichtet. Die Beiträge an die Ortspartei werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
	Art. 8
Ausschluss	<p>¹Als Mitglied der Partei kann nicht aufgenommen, bzw. kann ausgeschlossen werden, wer seine statuarischen Pflichten Verletzt, den Zielen der GRÜNEN FREIEN LISTE zuwiderhandelt oder ihnen sonst wie grob schadet oder wer Den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.</p> <p>²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen zu Händen der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p>

III. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe der GRÜNEN FREIEN LISTE Münchenbuchsee sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10

Mitglieder- Versammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

²Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag mit Bekanntgabe der Traktandenliste unter Angabe von Ort und Zeit durch Einladung an alle Mitglieder.

⁴Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche traktandiert sind. Anträge der Mitglieder müssen bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über Eintreten auf später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁵Es können auch Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 11

Vorsitz

¹Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung hat das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand bezeichnete Person.

²Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden.

³Über die an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt.

	Art. 12
Beschluss- fähigkeit	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
	Art. 13
Beschluss- fassung	¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid ³ Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung der Partei erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁴ Beschlüsse können auch durch Urabstimmung (schriftlicher Beschluss) gefasst werden.
	Art. 14
Aufgaben und Befugnisse	Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Partei insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - Erlass und Änderung der Statuten - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung - Genehmigung des Budgets - Festsetzen der Mitgliederbeiträge (unter Einschluss der Amts- und Kantonsbeiträge) - Wahl des Vorstandes und des Präsidiums - Wahl der / des Delegierten für die Grünen Kanton Bern - Wahl des Vorstandsmitgliedes für die Amtspartei - Beschlüsse über wichtige politische Tätigkeiten, die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Listenverbindungen bei Wahlen - Genehmigung des Parteiprogramms - Ausschluss von Mitgliedern - Auflösung der Partei und Liquidation des Vereinsvermögens
	Art. 15
Arbeits- gruppen	Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

	Art. 16
Vorstand	<p>¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>²Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.</p>
	Art. 17
Einberufung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
	Art. 18
Beschlussfassung	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
	Art. 19
Arbeitsgruppen	Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand festgesetzt.
	Art. 20
Vertretung der Partei nach aussen	Das Präsidium vertritt die Partei nach aussen.
	Art. 21
Zeichnungsberechtigung	Das Präsidium und die Kassiererin / der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift einzeln.
	Art. 22
Revisionsstelle	<p>¹Den Revisoren obliegt insbesondere die Kontrolle der Buchhaltung. Sie überprüfen die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung.</p> <p>²Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren</p>

gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Sie müssen nicht Mitglied der Partei sein.

IV. Finanzen

Art. 23

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Partei bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
- Dem Beitrag der Einwohnergemeinde an die Partei

Art. 24

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Verbindlichkeit der Parteimitglieder für Die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 26

Auflösung

¹Für die Auflösung der Partei ist an der Mitgliederversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

²Nach der Auflösung der Partei geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation.

Art. 27

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2009 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

GRÜNE FREIE LISTE

Münchenbuchsee, 29. Januar 2009

Der Präsident:

Peter Stucki